

CHARTERVERTRAG

(Vercharterer)

(Charterer)

B.K. d.o.o.
Sveti Vid 32
Dobrinj, Kroatien

und **NAME** _____

VORNAME _____

REISEPASS NR. _____

Geschäftsführer:
Ernst Johann Fleischmann
König-Ludwig-Weg 39
87459 Pfronten-Meilingen
Deutschland

GEB.-DAT./ORT _____

STRASSE _____

PLZ/ ORT _____

schließen nachfolgenden Vertrag:

Auf der Grundlage des Angebotes des Schiffseigentümers und unter Anerkennung der beigefügten Charterbedingungen bucht der Charterer in der Zeit

vom _____ **(12.00 Uhr) bis** _____ **(09.00 Uhr)**

unwiderruflich die Motoryacht (Marie 3) **Bayliner 2355 Ciera Sunbridge,**

Fahrtgebiet: KROATIEN

Der Charterpreis für den oben genannten Zeitraum beträgt € _____
inklusive MwSt. und ist zu den in den übergebenen Charterbedingungen definierten
Zahlungsterminen fällig.

Zahlungsempfänger: Fleischmann Ernst, Konto 610182610, BLZ 73350000, Sparkasse Allgäu,
IBAN: DE19733500000610182610, BIC-Code: BYLADEM1ALG

Reiseteilnehmer in der gebuchten Zeit sind:

(Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Postleitzahl, Reisepassnummer)

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Funkzeugnis/BootsführerscheinNr. _____

ausgestellt von/am _____

Charterer Ort _____, Datum _____, Unterschrift

Vercharterer Ort _____, Datum _____, Unterschrift

CHARTERBEDINGUNGEN

(bitte lesen und gegenzeichnen)

Diese Charterbedingungen sind rechtsverbindlicher Bestandteil des Chartervertrages gegenüber dem Yachteigner, sofern dieser nicht der Vercharterer ist, dem Vercharterer und dem Charterer. Unabhängig davon, ob dieser Vertrag für eigene Yachten oder im Namen von anderen abgeschlossen wird.

§ 1 Zahlung und Rücktritt

- 1.1 Alle Zahlungen erfolgen auf das Konto der B.K. d.o.o Konto 610182610, BLZ 73350000, Sparkasse Allgäu.
- 1.2 Nach Bestätigung der Reservierung durch den Vercharterer sind **50 % des Charterpreises innerhalb von 10 Tagen** fällig, anderenfalls gilt der Inhalt des Vertrages nicht als feste Buchung. Erst nach Eingang der Anzahlung wird der Chartervertrag für den Vercharterer verbindlich. Der restliche Charterpreis ist spätestens 30 Tage vor Charterbeginn **per Überweisung** zu zahlen. Die Kautionshöhe in der Höhe von EURO 1500,00 wird bei Übergabe der Yacht in Bargeld beim Vercharterer hinterlegt. Sie wird sofort nach Charterende abzugsfrei erstattet, wenn die Yacht –wie übernommen-, d.h. ohne Beanstandungen und in sauberem Zustand zurückgegeben wurde.
- 1.3 Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag bis zu 30 Tage vor Charterbeginn, so hat der Vercharterer Anspruch auf den halben Charterpreis, bei späterem Rücktritt auf den vollen Charterpreis, wenn kein Ersatzcharterer gefunden wird. Ausdrücklich wird der **Abschluß einer Reiseausfallversicherung** empfohlen.
- 1.4 Der Chartervertrag beinhaltet die Nutzung der Yacht nur durch die im Chartervertrag genannten Personen (Verstöße dagegen führen zur sofortigen ersatzlosen Auflösung des Vertrages), sowie kostenfreie Nutzung des Basis- Liegeplatzes. Nicht eingeschlossen sind: Treibstoff, Liegegebühren in fremden Häfen, Crewlistengebühr, Bettzeug, Geschirr, Handtücher, Reinigung der Yacht, Unfallversicherung, usw.

§ 2 Pflichten des Vercharterers

- 2.1 Der Vercharterer verpflichtet sich, die Yacht zum vereinbarten Termin in einem dem Zweck entsprechenden ordentlichen und betriebsbereiten Zustand zur Verfügung zu stellen. Die Kaskoversicherung deckt die versicherten Fälle wie Schäden durch höhere Gewalt, Blitzschlag, Sinken, Feuer, Zusammenstoß, Strandung usw. mit einer Selbstbeteiligung von EURO 1500,00. Der Abschluß einer Personen- Unfallversicherung ist Sache des Charterers.
- 2.2 Der Vercharterer zahlt die anteilige Chartergebühr zurück, wenn die Yacht über 1 Tag verspätet bereitgestellt werden kann. Fällt die Yacht aus solchen Gründen, die der Vercharterer nicht zu vertreten hat ganz oder teilweise für den gebuchten Zeitraum aus und der Vercharterer kann keine gleichwertige Yacht zur Verfügung stellen, erhält der Charterer die geleistete Zahlung zurück. Darüber hinausgehende Schadensersatzforderungen kann der Charterer nicht fordern.
- 2.3 Das freie Nutzungsrecht erhält der Charterer in dem Augenblick, wo er schriftlich bestätigt hat, daß sich die Yacht im allgemein betriebsfähigen Zustand befindet, die vorgelegte Inventarliste verglichen und unterzeichnet hat. Bei Übernahme versteckte oder bei Rückgabe entstandene Mängel an der Yacht und ihrer Ausrüstung berechtigen den Charterer nicht, die Chartergebühr zu mindern, es sei denn, der Mangel war infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.

§ 3 Pflichten des Charterers

Beschädigungen an der Yacht, der Ausrüstung und des Zubehörs, die der Charterer zu verantworten hat und die nicht von der Versicherung bezahlt werden, sind mit der hinterlegten Kautionshöhe zu verrechnen. Wobei im Fall, daß eine Reparatur oder die Beschaffung von Ersatz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, die Kautionshöhe bis dahin beim Vercharterer treuhänderisch verbleibt.

- 3.1 Der Charterer erklärt, mit der Yacht keine gewerbliche Personenbeförderung zu betreiben und die Yacht nicht anderen Personen zu überlassen. Der Charterer verpflichtet sich, sich an alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu halten, insbesondere gegenüber Schiffs- und Zollstellen. Folgen aus der Verletzung bestehender Gesetze und Verordnungen und/oder daraus resultierenden Gerichtsverfahren, sowie Geldstrafen oder Beschlagnahme hat allein der Charterer zu verantworten. Im Fall eines Verlustes aus der Beschlagnahme hat der Charterer innerhalb von acht Tagen vollen Schadenersatz in Höhe des in der Versicherungspolice eingetragenen Wertes des Schiffs an den Yachteigner zu leisten.
- 3.2 Die Navigation ist bis 10 Seemeilen von der kroatischen Küste gestattet (Fahrgebiet Kroatien), wenn keine andere Vereinbarung in schriftlicher Form getroffen wurde.
- 3.3 Grundsätzlich ist vom Schiffsführer das Logbuch nach seemännischen Regeln zu führen. Bei Havarie sind sofort der Vercharterer und die zuständigen Behörden zu informieren und ein –von Zeugen bestätigtes- Protokoll zu erstellen.
- 3.4 Wird durch Navigationsfehler, Mißachtung von Wettermeldungen oder anderer leichtfertiger Handlungen oder Unterlassungen ein Seenotfall mit Einsatz von Bergungsfahrzeugen oder Rettungshubschraubern ausgelöst, haftet ausschließlich der Schiffsführer für die entstandenen Kosten. Grundberührungen sind meldepflichtig. Sie können zum Regreß führen, wenn der Folgecharterer dadurch ursächlich gefährdet wird oder Schaden erleidet.
- 3.5 Treten während der Charterzeit Schäden durch normalen Verschleiß am Material auf, ist der Charterer berechtigt, Reparaturen bis zu einer Höhe von EURO 300,- sofort durchführen zu lassen. Der Betrag wird erstattet. Reparaturen, die innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden, rechtfertigen keine Minderung der Chartergebühr.
- 3.6 Die gecharterte Yacht muß am Abend vor der Rückgabe bis spätestens 18.00 Uhr im Basishafen anlegen. Die Yacht muß am folgenden Morgen bis 09.00 Uhr zwecks Inventur und Rückgabe geräumt sein. Dabei ist die Übergabe des Logbuchs obligatorisch. Auf der Übergabe- Checkliste sind eventuelle Beanstandungen zu vermerken. **Sollten die Übergabe und Übernahmezeiten nicht eingehalten werden wird bis zu 2 Stunden Verspätung je Stunde € 20,00 verrechnet. Bei mehr als 2 Stunden Verspätung wird für die extra Übernahme/Übergabe eine Pauschale in der Höhe von € 50,00 verrechnet.**
- 3.7 **Die Yacht wird mit Treibstoff vollgetankt dem Charterer übergeben. Ebenfalls vollgetankt hat dieser sie abzuliefern. Das Chemie – WC wird entleert dem Charterer übergeben. Ebenfalls entleert hat dieser es abzuliefern.**
- 3.8 **Ist die Yacht bei der Rückgabe nicht gründlich gereinigt, ist der Vercharterer berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Charterers in der Höhe von € 50,00 ausführen zu lassen.**

§ 4 Vertragsrecht

- 5.1 Als Gerichtsstand wird Rijeka vereinbart.
- 5.2 Nebenabreden erlangen nur bei schriftlicher Fixierung und gegenseitiger Bestätigung Gültigkeit.

GELESEN UND AKZEPTIERT: _____